**Bundesrat** Drucksache 66/1/88

08.03.88

VP - Fz - In

# Empfehlungen

**der Ausschüsse**

zur

Neunten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Punkt der 587. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1988

**A**

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)**,
der **Finanzausschuß (Fz)** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

VP
In

1. Eingangsformel

In der Eingangsformel sind die Worte
", soweit es sich nicht um Gebühren für Maßnahmen von Bundesbehörden handelt,"
zu streichen.

Begründung:

Da ein Teil der Vorschriften der Verordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist die gesamte Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG zustimmungsbedürftig ohne Rücksicht darauf, daß bei einzelnen Regelungen bei gesondertem Erlaß eine Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich gewesen wäre (vgl. BR-Drucksache 97/84 - Beschluß -).

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Fz 2. Anlage, 2. Abschnitt, Kapitel A bis E und G (Gebühren-Nr. 201 bis 329 und 398, 399)

bei Annahme **entfallen** die Ziffern 3 bis 6 und 9 bis 15

In der Anlage zu § 1 ist der 2. Abschnitt "Gebühren der Behörden im Landesbereich" wie folgt zu fassen:

"2. Abschnitt - Gebühren der Behörden im Landesbereich

| Gebühren-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|---|---|---|
| | **A. Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** | |
| | I. Fahrerlaubnis und Führerschein | |
| 201 | Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis durch die örtliche Behörde | 9,- |
| 202 | Erteilung einer Fahrerlaubnis und Ausfertigung des Führerscheins | |
| 202.1 | erstmalig | 37,- |
| 202.2 | nach vorangegangener Versagung, nach vorangegangener Entziehung oder Verhängung einer Sperrfrist | 36,- bis 113 |

| Gebühren-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|---|---|---|
| 203 | Erweiterung einer Fahrerlaubnis | |
| 203.1 | bei gleichzeitiger Ausfertigung eines Führerscheins | 37,- |
| 203.2 | bei Eintragung in den vorhandenen Führerschein | 20,- |
| 204 | Ortskundeprüfung | 7,- bis 36,- |
| 205 | Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und Eintragung im Führerschein zur Fahrgastbeförderung | 20,- |
| 206 | Änderung oder Ergänzung eines Führerscheins (ausgenommen Erweiterungen und Verlängerungen) | 7,- |
| 207 | Ausfertigung eines Führerscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung | 24,- |
| 208 | Versagung der Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis; Versagung der Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung einer Fahrerlaubnis; Untersagen des führens von Fahrzeugen oder Tieren wegen geistiger oder körperlicher Mängel des Betroffenen | 21,- bis 145,- |
| 209 | Zwangsweise Einziehung des Führerscheins bei Entziehung der Fahrerlaubnis<br>Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahmen beseitigt worden ist. | 14,- bis 88,-- |

| Gebühren-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|---|---|---|
| 210 | Ungültigerklärung eines Führerscheins | 14,- |
| 211 | Entscheidung über die Erteilung eines Internationalen Führerscheins | 11,- |
| 212 | Entscheidung über die Erteilung eines Internationalen Führerscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung | 11,- |
| 213 | Änderung oder Ergänzung eines Internationalen Führerscheins | 6,- |
| 214 | Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften über das Mindestalter der Kraftfahrzeugführer | 14,- bis 43,- |
| 215 | Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften über Fahrerlaubnisse und Führerscheine | 7,- bis 58,- |
| 216 | Mitteilung der Fahrerlaubnisse auf Probe an das Kraftfahrt-Bundesamt (§ 2c StVG) | 7,- |
| 217 | Anordnung der Nachschulung oder der Wiederholungsprüfung (§ 2a StVG) | 45,- |
| 218 | Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung oder die Einschränkung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Auflagen nach § 15b Abs. 2 StVZO | 20,- |

| Gebühren-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|---|---|---|
| | 2. Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern | |
| 221 | Entscheidung über die Erteilung einer Betriebserlaubnis für ein Einzelfahrzeug oder für ein Fahrzeugteil, das nicht zu einem genehmigten Typ gehört | 6,- |
| 222 | Ausgabe eines Fahrzeugbriefes | 5,- |
| 223 | Berichtigung eines Fahrzeugbriefes und/oder der Erfassungsunterlagen | |
| 223.1 | wegen Halterwechsels | 8,- |
| 223.2 | aus anderem Anlaß | 7,- |
| 224 | Ausfertigung eines Fahrzeugbriefes als Ersatz | |
| 224.1 | für einen unbrauchbar gewordenen oder vollgeschriebenen, außer der Gebühr für die Zuteilung des Briefes | 22,- |
| 224.2 | für einen verlorenen, außer den Kosten für die Zuteilung des Briefes und für die Aufbietung | 22,- |
| 225 | Aufbietung eines verlorenen Fahrzeugbriefes | 15,- |
| 226 | Ausfertigung eines Fahrzeugscheins | 18,- |
| 227 | Erneuerung des Fahrzeugscheins bei Änderung der Bauart des Fahrzeugs, beim Wechsel des Standorts des Fahrzeugs oder beim Wechsel des Halters, einschl. der Prüfung der notwendigen Unterlagen | 21,- |

| Gebühren-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|---|---|---|
| 228 | Berichtigung des Fahrzeugscheins oder eines Nachweises über eine Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug | 6,- |
| 229 | Entscheidung über die Berechtigung zum Führen des Schildes "Arzt Notfalleinsatz", ggf. einschließlich der Eintragung im Fahrzeugschein | 15,- |
| 230 | Ausfertigung | |
| 230.1 | eines Fahrzeugscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten für eine etwaige öffentliche Ungültigerklärung | 22,- |
| 230.2 | einer Betriebserlaubnis als Ersatz für eine verlorene oder unbrauchbar gewordene - in Ablichtung oder Abdruck erteilte - Allgemeine Betriebserlaubnis für betriebserlaubnispflichtige Fahrzeuge | 22,- |
| 231 | Ungültigerklärung eines verlorenen Fahrzeugscheins | 15,- |
| 232 | Ausstellung eines Anhängerverzeichnisses | |
| 232.1 | für die Erstschrift | 15,- |
| 232.2 | für jede weitere Ausfertigung | 1,- |
| 233 | Berichtigung oder Ergänzung eines Anhängerverzeichnisses | |
| 233.1 | für die Erstschrift | 5,- |
| 233.2 | für jede weitere Ausfertigung | 1,- |

| Gebühren-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|---|---|---|
| 234 | Aufstellung der Erfassungsunterlagen für ein zulassungsfreies Fahrzeug | 6,- |
| 235 | Zuteilung der Erkennungsnummer eines Kennzeichens | 7,- |
| 236.1 | Abstempelung eines Kennzeichens, außer der Gebühr für die Zuteilung einer Stempelplakette | 6,- |
| 236.2 | Prüfung der Identität eines zugelassenen Fahrzeugs bei Umschreibung innerhalb des Zulassungsbezirks wegen Halterwechsels | 6,- |
| 237 | Zuteilung einer Stempelplakette | 1,- |
| 238 | Ausfertigung eines besonderen Fahrzeugscheins für Probe- und Überführungsfahrten sowie Zuteilung eines roten Kennzeichens für ein einzelnes bestimmtes Fahrzeug | 21,- |
| 239 | Ausfertigung eines besonderen Fahrzeugscheins für Probe- und Überführungsfahrten ohne Bezeichnung eines bestimmten Fahrzeugs | |
| 239.1 | bis zu vier Seiten | 9,- |
| 239.2 | für jede weitere Seite | 1,- |
| 240 | Entscheidung über die Zuteilung eines roten Kennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung | 41,- |
| 241 | Zuteilung einer Prüfplakette nach den Vorschriften über Hauptuntersuchungen | 1,- |
| 243 | Untersagung des Betriebs eines Fahrzeugs; Aufforderung zur Stillegungg eines Fahrzeugs | 15,- |

| Gebühren-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|---|---|---|
| 244 | Stillegung eines Fahrzeugs | |
| 244.1 | Vorübergehende oder endgültige Stillegung eines Fahrzeugs einschl. der Entstempelung des Kennzeichens und der Einziehung des Fahrzeugscheins oder der amtlichen Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens sowie des Stillegungsvermerks im Fahrzeugbrief, entsprechende Maßnahmen nach Untersagung des Betriebs | 11,- |
| | Ab 01.09.1988 | 12,- |
| 244.2 | Ausfertigung einer Bescheinigung über die vorübergehende Stillegung eines Fahrzeugs, auch als Ersatz für eine verlorene oder unbrauchbar gewordene | 2,- |
| 244.3 | Verlängerung der Einjahresfrist, nach deren Ablauf stillgelegte Fahrzeuge als endgültig aus dem Verkehr gezogen gelten | 8,- |
| 245 | Zwangsweise Einziehung und Entstempelung | |
| 245.1 | Aufforderung an den Fahrzeughalter, den Fahrzeugschein, das Anhängerverzeichnis oder den Nachweis über eine Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug abzuliefern und das Kennzeichen entstempeln zu lassen | 15,- |
| 245.2 | Zwangsweise Einziehung des Fahrzeugbriefes, des Fahrzeugscheins und Entstempelung des amtlichen Kennzeichens, zwangsweise Einziehung von Anhängerverzeichnissen oder eines Nachweises über eine Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug | 15,- bis 145,- |
| | Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzungen für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden sind. | |

| Gebühren-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|---|---|---|
| 246 | Aushändigung eines Fahrzeugscheins bei Wiederinbetriebnahme eines Fahrzeugs nach vorübergehender Stillegung einschl. der Abstempelung des Kennzeichens und der Streichung des Stillegungsvermerks im Fahrzeugbrief, außer der Gebühr für die Zuteilung einer Stempelplakette | 13,- |
| 247 | Aufforderung, das Fahrzeug zu einer vorgeschriebenen Untersuchung vorzuführen oder Fristsetzung zur Behebung von Mängeln ohne solche Aufforderung, Anordnung der Beibringung eines Sachverständigengutachtens über ein Fahrzeug | 11,-- |
| 248 | Nachprüfung der Mängelbeseitigung an einem Fahrzeug durch die Zulassungsstelle | 8,- |
| 249 | Übersendung eines Fahrzeugbriefes an einen Kreditgeber, Sicherungseigentümer oder in anderen Fällen, einschl. der damit zusammenhängenden Verwahrung | 6,- |
| 250 | (gestrichen) | |
| 251 | Bearbeitung der Mitteilung über die Sicherungsübereignung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers und Bestätigung des Eingangs | 6,- |
| 252 | Entscheidung der Zulassungsstelle über die Auskunft über ein Fahrzeug | |
| 252.1 | bei Verrechnung über eine Zentralstelle der Versicherer | 5,- |
| 252.2 | in anderen Fällen | 6,- |

| Gebühren-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|---|---|---|
| 253 | Entscheidung über die Erteilung eines internationalen Zulassungsscheins | 11,- |
| 254 | Entscheidung über die Erteilung eines internationalen Zulassungsscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung | 11,- |
| 255 | Änderungen oder Ergänzungen eines internationalen Zulassungsscheins | 5,- |
| 258 | Entscheidung über eine Ausnahme vom Verbot des Schleppens von Kraftfahrzeugen | |
| 258.1 | für eine Einzelgenehmigung | 16,- |
| 258.2 | für eine Dauergenehmigung | 36,- bis 72,- |
| 259 | Entscheidung über eine andere Ausnahme von den Vorschriften der StVZO über die Zulassung, die Bauart, die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen | 15,- bis 435,- |
| | 3. Amtliche Anerkennung und Überprüfung von Betrieben und Organisationen im Bereich der Überwachung | |
| 261 | Entscheidung über die Erteilung, die Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf einschl. der etwaigen Überprüfung an Ort und Stelle und im Falle der Anerkennung einschl. der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde | |
| 261.1 | Anerkennung einer Kraftfahrzeugwerkstatt | 117,- bis 480,- |

| Gebühren-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|---|---|---|
| 261.2 | Anerkennung eines Bremsendienstes, Erlaubnis für Betriebe, ihre Fahrzeuge im eigenen Betrieb zu untersuchen (Eigenüberwacher) | 79,- bis 320,- |
| 261.3 | Anerkennung eines Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellers oder eines Fahrzeugherstellers nach § 57 Abs. 4 StVZO | 117,- bis 480,- |
| 262 | Überprüfung | |
| 262.1 | einer anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt | 117,- bis 480,- |
| 262.2 | eines anerkannten Bremsendienstes oder eines Eigenüberwachers | 79,- bis 320,- |
| 262.3 | einer anerkannten Überwachungsorganisation | 160,- bis 725,- |
| 262.4 | eines Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellers oder eines Fahrzeugherstellers nach § 57b Abs. 9 StVZO | 117,- bis 480,- |
| | 4. Sonstige Maßnahmen im Bereich der StVZO | |
| 271 | Ablehnung eines Antrags auf Tilgung einer Eintragung im Verkehrszentralregister nach § 13a Abs. 4 Nr. 2 StVZO | 15,- bis 65,- |
| 272 | Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuches einschließlich der Prüfung der Eintragung | 22,- bis 72,- |
| | **B. Straßenverkehrs-Ordnung** | |
| 281 | Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen | 22,- bis 188,- |
| 282 | Anordnung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht | 16,- |

| Gebühren-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|---|---|---|
| 283 | Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO | 15,- bis 435,- |
| 284 | (gestrichen) | |
| 285 | Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften der StVO | 15,- bis 435,- |
| | C. Ferienreiseverordnung | |
| 291 | Ausnahmegenehmigung von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen | 18,- |
| | D. Fahrlehrergesetz, Straßenverkehrsgesetz | |
| 301 | Fahrlehrerprüfung | |
| 301.1 | für Klasse 3 | 35o,- |
| 301.2 | für die Klassen 3 und 1 | 44o,- |
| 301.3 | für die Klassen 3 und 2 | 52o,- |
| 301.4 | für die Klassen 3, 2 und 1 | 6oo,- |
| 301.5 | für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klasse 1 | 18o,- |
| 301.6 | für die Erweiterung von de Klasse 3 auf die Klasse 2 | 26o,- |
| 301.7 | für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klassen 2 und 1 | 35o,- |
| | Diese Gebühren schließen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. Werden ein oder mehrere Teile der Fahrlehrerprüfung nicht durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils 20 v.H. für jeden ausgefallenen Teil. Die Ermäßigung tritt nicht für die Teile ein, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten. | |

| Gebühren-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|---|---|---|
| 302 | **Entscheidung über die Erteilung (außer der etwaigen Gebühr nach 308)** | |
| 302.1 | der Fahrlehrerlaubnis, gegebenenfalls einschließlich der Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins, der Nachschulungserlaubnis (§ 31 FahrlG) oder der amtlichen Anerkennung als Leiter von Nachschulungskursen für alkoholauffällige Fahranfänger (§ 2b StVG) | 58,- |
| 302.2 | (gestrichen) | |
| 302.3 | der Fahrschulerlaubnis, ggf. einschl. der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde | 160,- |
| 302.4 | der Zweigstellenerlaubnis, ggf. einschl. der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde | 120,- |
| 302.5 | der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Ausbildungsträgers nach § 33 Abs. 2a FahrlG, ggf. einschl. der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde | 145,- bis 508,- |
| 303 | Entscheidung über die Erweiterung (außer der etwaigen Gebühr nach 308) | |
| 303.1 | der Fahrlehrerlaubnis, ggf. einschl. der Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins | 58,- |
| 303.2 | der Fahrschulerlaubnis, ggf. einschl. der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde | 79,- |
| 303.3 | der Zweigstellenerlaubnis, ggf. einschl. der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde | 58,- |
| 303.4 | der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte, ggf. einschl. der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde | 120,- bis 232,- |

| Gebühren-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|---|---|---|
| 304 | Berichtigung eines Fahrlehrerscheins, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde | 6,- |
| 305 | Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde als Ersatz für eine(n) verlorene(n) oder unbrauchbar gewordene(n), außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung | 22,- |
| 306 | Rücknahme oder Widerruf | |
| 306.1 | der Fahrlehrerlaubnis oder ihrer Erweiterung, der Nachschulungserlaubnis oder der Anerkennung als Leiter von Nachschulungskursen für alkoholauffällige Fahranfänger | 58,- bis 145, |
| 306.2 | (gestrichen) | |
| 306.3 | der Fahrschulerlaubnis oder ihrer Erweiterung | 72,- bis 319, |
| 306.4 | der Zweigstellenerlaubnis oder ihrer Erweiterung | 58,- bis 232, |
| 306.5 | der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Ausbildungsträgers nach § 33 Abs. 2a FahrlG sowie der Erweiterung einer Fahrlehrerausbildungsstätte | 72,- bis 479, |
| 307 | Zwangsweise Einziehung eines Fahrlehrerscheins, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde<br>Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist. | 15,- bis 88,- |

| Gebühren-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|---|---|---|
| 308 | Überprüfung an Ort und Stelle | |
| 308.1 | einer Fahrschule oder Zweigstelle sowie von Nachschulungskursen | 43,- bis 479,- |
| 308.2 | einer Fahrlehrerausbildungsstätte | 72,- bis 600,- |
| 309 | Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften über das Fahrlehrerwesen | 25,- bis 58,- |
| | **E. Kraftfahrsachverständigengesetz** | |
| 321 | Prüfung für die | |
| 321.1 | amtliche Anerkennung als Sachverständiger | 435,- |
| 321.2 | amtliche Anerkennung als Sachverständiger mit Teilbefugnissen | 348,- |
| 321.3 | amtliche Anerkennung als Prüfer | 306,- |
| 321.4 | amtliche Anerkennung als Prüfer mit Teilbefugnissen | 216,- |
| 321.5 | Erweiterung der amtlichen Anerkennung als Sachverständiger oder als Prüfer | 216,- |

Diese Gebühren schließen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. Werden ein oder mehrere Teile der Prüfung für die amtliche Anerkennung nicht durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils 33 1/3 v. H. für jeden ausgefallenen Teil. Die Ermäßigung tritt nicht für die Teile ein, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten.

*) Begehrt der Bewerber mit seinem Antrag lediglich eine auf bestimmte Sachverständigenbefugnisse (oder Prüferbefugnisse) beschränkte Anerkennung, so kann anstelle der nach Nummer 321.1 (oder 321.3) zu erhebenden Prüfungsgebühr eine solche nach Nummer 321.2 (oder 321.4) erhoben werden.

*) Hinweis:

Dieser Absatz entfällt bei Annahme von Ziffer 16

| Gebühren-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|---|---|---|
| 322 | Entscheidung über die amtliche Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung des Ausweises | 58,- |
| 323 | Ausfertigung des Ausweises über die Anerkennung als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung | 22,- |
| 324 | Rücknahme oder Widerruf der amtlichen Anerkennung oder ihrer Erweiterung | 58,- bis 145,- |
| 325 | Zwangsweise Einziehung des Ausweises über die Anerkennung<br><br>Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist. | 24,- bis 88,- |
| 329 | Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften des Kraftfahrsachverständigengesetzes | 14,- bis 5o,- |
| | **G. Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs** | |
| 398 | Androhung der Anordnung der im 2. Abschnitt genannten Maßnahmen, soweit bei den einzelnen Gebühren-Nummern die Androhung nicht bereits selbst genannt ist | 2o,- |
| 399 | Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 46,- DM je angefangene Arbeitsstunde erhoben werden | 46,- ". |

Begründung:

Verringerung der bei den Landesgebühren bestehenden Kostenunterdeckung von mind. 40 v.H.. Die lineare Anhebung um 20 v.H. stellt den Mindestrahmen einer erforderlichen Anpassung der Gebühren zur Kostendeckung dar. Darüber hinausgehende Änderungen sollen dadurch nicht ausgeschlossen werden.

VP 3. Anlage, 2. Abschnitt, Kapitel A, Gebühren-Nr. 202.1

In der Gebühren-Nr. 202.1 ist der Betrag "31,--" durch den Betrag "40,--" zu ersetzen.

Begründung:

Die Gebühren-Nr. 202.1 ist in die lineare Erhöhung der Gebühren einzubeziehen (vgl. Beschluß des Bundesrates vom 19. Dezember 1986, Drucksache 557/86 (Beschluß)).
Darüber hinaus muß der Mehraufwand der Verwaltungsbehörden durch Gebühren abgedeckt werden, der durch den Übergang der Ermittlungspflicht von den örtlichen Behörden im Rahmen der Fünften Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften entstanden ist. Durch eine nur lineare Erhöhung der Gebühr wird das Ziel nicht erreicht.

VP 4. Anlage, 2. Abschnitt, Kapitel A, Gebühren-Nr. 202.2

In der Gebühren-Nr. 202.2 ist der Betrag "33,--"
durch den Betrag "40,--"
zu ersetzen.

Begründung:
Folge der Gebührenanhebung zur Gebühren-Nr. 202.1.

VP 5. Anlage, 2. Abschnitt, Kapitel A, Gebühren-Nr. 203

Die Gebühren-Nr. 203 ist wie folgt zu fassen:

"203 Erweiterung einer Fahrerlaubnis 34,--"

Als Folge
sind die Gebühren-Nummern 203.1 und 203.2 zu streichen.

Begründung:
Die Gebühr für die Erweiterung einer Fahrerlaubnis ist in die lineare Erhöhung der Gebühren einzubeziehen (vgl. Beschluß des Bundesrates vom 19. Dezember 1986, Drucksache 557/86 (Beschluß)).
Da nach § 10 Abs. 3 StVZO bei einer Erweiterung der Fahrerlaubnis stets ein neuer Führerschein auszustellen ist, ist die Gebühren-Nummer 203.2 gegenstandslos geworden.

VP 6. Anlage, 2. Abschnitt, Kapitel A, Gebühren-Nr. 207

In der Gebühren-Nr. 207 ist
der Betrag "20,--"
durch den Betrag "23,--" zu ersetzen.

Begründung:

Die Gebühren-Nr. 207 ist ebenfalls in die lineare Erhöhung der Gebühren einzubeziehen (vgl. Beschluß des Bundesrates vom 19. Dezember 1986, Drucksache 557/86 (Beschluß)).

VP 7. Anlage, 2. Abschnitt, Kapitel A, Gebühren-Nr. 219 - neu -

Nach der Gebühren-Nr. 218 ist folgende neue Gebühren-Nr. 219 einzufügen:

"219 Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung (§ 5 StVG) 40,--"

Begründung:

Besteht eine Verpflichtung zur Ablieferung oder Vorlage eines Führerscheins, Fahrzeugscheins, Fahrzeugbriefs usw. und behauptet der Verpflichtete, der Ablieferungs- oder Vorlagepflicht deshalb nicht nachkommen zu können, weil ihm der Schein oder Brief verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen sei, so hat er gemäß § 5 StVG auf Verlangen der Verwaltungsbehörde eine Versicherung an Eides Statt über den Verbleib des Scheins oder Briefs abzugeben. Das gilt auch, wenn jemand für einen verlorengegangenen oder sonst abhanden gekommenen Schein oder Brief eine neue Ausfertigung beantragt.

Da die Abnahme einer solchen eidesstattlichen Versicherung einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordert, ist hierfür eine Gebühr in der beantragten Höhe angemessen.

VP 8. Anlage, 2. und 3. Abschnitt, Kapitel A, neue Gebühren-Nummern 242, 417.7 und 419

a) Im 2. Abschnitt, Kapitel A, ist nach der Gebühren-Nr. 241 folgende neue Gebühren-Nr. 242 einzufügen:

| | | |
|---|---|---|
| "242 | Zuteilung einer Prüfplakette nach den Vorschriften über die Abgassonderuntersuchung (ASU) | 1,--"; |

b) im 3. Abschnitt, Kapitel A, ist nach der Gebühren-Nr. 414.6 folgende neue Gebühren-Nr. 414.7 einzufügen:

| | | |
|---|---|---|
| "414.7 | Prüfung des Abgasverhaltens von Kraftfahrzeugen mit Fremdzündungsmotor. Durchführung der Abgassonderuntersuchung nach § 47a StVZO | 25,--"; |

c) im 3. Abschnitt, Kapitel A, ist nach der Gebühren-Nr. 418 folgende neue Gebühren-Nr. 419 einzufügen:

| | | |
|---|---|---|
| "419 | Zuteilung einer Prüfplakette aufgrund des § 47a StVZO | 1,--". |

Begründung:

Mit der Neunten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1684) ist für Fahrzeuge, die unter den Anwendungsbereich der Anlage XI fallen, eine Abgassonderuntersuchung eingeführt worden. Da es sich hierbei um eine regelmäßige Untersuchung handelt, muß ein Gebührentatbestand in die GebOSt aufgenommen werden. Nach gerichtlichen Entscheidungen ist es in solchen Fällen nicht zulässig, die Gebühr aufgrund der Gebühren-Nr. 499 zu erheben. Die Gebühr zu Gebühren-Nr. 414.7 entspricht der jetzt erhobenen Gebühr zuzüglich ca. 10 %.

VP 9. Anlage, 2. Abschnitt, Kapitel A, Gebühren-Nr. 245.2

In der Gebühren-Nr. 245.2
ist die Gebühr "133,--"
durch die Gebühr "250,--"
zu ersetzen.

Begründung:

Der geltende Höchstbetrag für Zwangsmaßnahmen reicht nach vorliegenden Erfahrungen nicht immer aus, den Verwaltungsaufwand zu decken. Einleitung der Fahndung, erste Maßnahme und weitere Maßnahmen der Polizei sind zählbare kostenverursachende Tätigkeiten und addieren sich, so daß der geltende Höchstbetrag leicht überschritten werden kann. Nicht selten muß der Fahrzeughalter bis zu zehnmal durch Vollzugsbeamte aufgesucht werden. Eine strukturelle Anpassung des Gebührenrahmens ist daher für diese Fälle geboten.

VP 10. Anlage, 2. Abschnitt, Kapitel A, Gebühren-Nr. 252

Die Gebühren-Nr. 252 ist wie folgt zu fassen:

"252 Entscheidung der Zulassungsstelle über die Auskunft über ein Fahrzeug"

Begründung:

Es ist nicht auszuschließen, daß die Anzahl der unbegründeten Auskunftsersuchen ansteigen wird.

Durch die beantragte Neufassung soll der mit Entscheidungen verbundene Verwaltungsaufwand abgegolten werden. Die Neufassung der Formulierung entspricht vergleichbaren anderen Gebührentatbeständen.

VP 11. Anlage, 2. Abschnitt, Kapitel B, Gebühren-Nummern 283 und 285

In den Gebühren-Nummern 283 und 285 ist die Gebühr "398,--" jeweils durch die Gebühr "500,--" zu ersetzen.

Begründung:

Der Verwaltungsaufwand bei Erlaubnissen ist insbesondere bei der Durchführung von größeren Veranstaltungen erheblich gestiegen, so daß die Obergrenze angepaßt werden muß.

---

Hinweis:
Bei Annahme der Ziffern 11 und 12 ist die Gebühren-Nr. 283 wie folgt zu fassen:

| | |
|---|---|
| "283 Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO | 13,-- - 500,-- |
| bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand | 500,-- - 1.500,--". |

VP 12. Anlage, 2. Abschnitt, Kapitel B, Gebühren-Nr. 283.1 - neu -

Nach der Gebühren-Nr. 283 ist folgende neue Gebühren-Nr. 283.1 einzufügen:

| | | |
|---|---|---|
| "283.1 | Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand | 500,-- - 1.500,--".*) |

Begründung:

Die Straßenverkehrsbehörden erteilen zunehmend Erlaubnisse für umfangreiche Großveranstaltungen, wie nationale und internationale Radsportveranstaltungen, Marathonläufe und sonstige großräumig angelegte Sport- und kulturelle Veranstaltungen. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand zur Sicherung und Umleitung des Verkehrs wird durch die Gebühr von 500,-- DM nicht gedeckt. Um wenigstens ein Mindestmaß zur Deckung des mit den Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen verbundenen Sachaufwands zu gewährleisten, ist eine Erweiterung des Gebührenrahmens auf 1.500,-- DM notwendig. Der Verwaltungsaufwand für die Erlaubnis für den Beginn der Tour de France 1987 in Berlin betrug z. B. mehr als 10.000 DM.

---

*) siehe Hinweis zu Ziffer 11.

VP 13. Anlage, 2. Abschnitt, Kapitel D, (Gebühren-Nr. 301.1 bis 301.3; Gebühren-Nr. 301.6 und 301.7)

In den Gebühren-Nummern 301.1 bis 301.3, 301.6 und 301.7 ist

a) die Gebühr "319,--" durch die Gebühr "320,--",
b) die Gebühr "398,--" durch die Gebühr "400,--",
c) die Gebühr "479,--" durch die Gebühr "480,--",
d) die Gebühr "239,--" durch die Gebühr "240,--" und
e) die Gebühr "319,--" durch die Gebühr "320,--"

zu ersetzen.

Begründung:

Nach Gebühren-Nr. 301 Abs. 2 ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils 20 v.H. für jeden ausgefallenen Teil. Damit sich auch bei der Ermäßigung volle DM-Beträge ergeben, müssen die Gebühren für die Gesamtprüfung auf jeweils volle 10,-- DM-Beträge aufgerundet werden.

VP 14. Anlage, 2. Abschnitt, Kapitel D, Gebühren-Nr. 304

In der Gebühren-Nr. 304 sind die Worte
"einer Bescheinigung über die Einzelausbildungserlaubnis,"
zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

VP 15. Anlage, 2. Abschnitt, Kapitel E, Gebühren-Nr. 321.1, 321.2, 321.4 und 321.5

In den Gebühren-Nummern 321.1, 321.2, 321.4 und 321.5 ist

a) die Gebühr "398,--" durch die Gebühr "399,--"
b) die Gebühr "319,--" durch die Gebühr "321,--"

und

c) die Gebühr "199,--" jeweils durch die Gebühr "201,--"

zu ersetzen.

Begründung:

Nach Gebühren-Nr. 321 Abs. 2 ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils 33 1/3 v.H. für jeden ausgefallenen Teil. Damit sich auch bei der Ermäßigung volle DM-Beträge ergeben, müssen die Gebühren für die Gesamtprüfung durch drei teilbar sein.

VP 16. Anlage, 2. Abschnitt, Kapitel E, Gebühren-Nr. 321.5

In der Gebühren-Nr. 321.5 ist der mit den Worten
"Begehrt der Bewerber ...."
beginnende Absatz zu streichen.

Begründung:

§ 1 Abs. 2 des Kraftfahrsachverständigengesetzes (KfSachvG) regelt abschließend, daß die Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer nur auf Teilbefugnisse beschränkt werden kann. Die entsprechenden Prüfungsgebühren sind in Gebühren-Nr. 321.2 bzw. 321.4 geregelt. Eine hiervon abweichende Beschränkung auf bestimmte Sachverständigen- oder Prüferbefugnisse ist nach dem KfSachvG nicht möglich.

VP 17. Anlage, 3. Abschnitt, Kapitel A, Gebühren-Nr. 401.10 - neu -

Nach der Gebühren-Nr. 401.9 ist folgende neue Gebühren-Nr. 401.10 anzufügen:

"401.10 Ausfertigung einer Bescheinigung nach § 4a StVZO (Mofa 25) 12,--"

Begründung:

Die Prüfgebühr erfaßt die Ausfertigung der Prüfbescheinigung nicht. Dafür entsteht ein erheblicher Aufwand, der gegenwärtig in der Regel durch eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 499 (Auffangtatbestand) abgedeckt wird. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Einheitlichkeit der Gebührenerhebung soll eine eigene Gebühren-Nr. eingeführt werden.

VP 18. Anlage, 3. Abschnitt, Kapitel A, Gebühren-Nummern 414.1 bis 414.5

Die Gebühren-Nummern 414.1 bis 414.5 sind wie folgt zu fassen:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| "414.1 | Mofa, Mokick, Krankenfahrstuhl oder Anhänger ohne Bremsanlage | 44,-- | 9,-- | 13,-- | 25,-- | 12,-- |
| 414.2 | Kraftrad | 49,-- | 9,-- | 13,-- | 26,-- | 23,-- |
| 414.3 | Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1 und 414.2 genannt | 75,-- | 13,-- | 22,-- | 43,-- | 30,-- |
| 414.4 | Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1, 414.2 und 414.3 genannt | 131,-- | 13,-- | 26,-- | 52,-- | 33,-- |
| 414.5 | Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1, 414.2, 414.3 und 414.4 genannt | 131,-- | 13,-- | 34,-- | 68,-- | 51,-- |

Begründung:

Einbeziehung der Gebühren-Nummern in die lineare Anhebung. Auf die Änderungen der Gebühren-Nr. 417 Abs. 4 *) wird verwiesen.

---

*) Hinweis: Vgl. Änderung unter Ziffer 19 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

P 19. Anlage, 3. Abschnitt, Kapitel A, Gebühren-Nr. 417

Die Gebühren-Nr. 417 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Gebühren-Nr. 413.2 gilt entsprechend."

b) In Absatz 3 ist Satz 4 zu streichen.

c) In Absatz 4 sind

aa) die Worte

"und nicht miteinander in Verbindung stehen"

zu streichen

und

bb) ist am Ende der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"die Summe der Gebühren darf die Gebühr einer Vollprüfung nicht überschreiten."

Begründung:

Zu a:

Die Regelung der Gebühren-Nr. 413.2 muß auch in den Fällen der Gebühren-Nummern 414 bis 416 Anwendung finden.

Zu b:

In Gebühren-Nr. 417 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 ist eine abschließende Sonderregelung für unterbrochene Prüfungen enthalten. Darüber hinausgehende Tätigkeiten, die nach Stunden berechnet werden müßten, sind nicht erkennbar. Außerdem wäre bei Berechnung weiterer Tätigkeiten nach Gebühren-Nr. 499 (Zeitaufwand) die Gebühr für den Bürger nicht mehr absehbar.

Zu c) aa:

Die Aussage "und nicht miteinander in Verbindung stehen" ist nicht eindeutig und würde zwangsläufig zu unterschiedlichen Verfahrensweisen bei den einzelnen technischen Prüfstel-

len und zu Streitigkeiten mit den Fahrzeughaltern führen. Außerdem ist eine Differenzierung zwischen Änderungen, die miteinander in Verbindung stehen und anderen Änderungen nicht vertretbar, da in beiden Fällen annähernd der gleiche Prüfaufwand erforderlich ist.

Zu c) bb:

Es ist nicht vertretbar, daß für mehrere Einzelprüfungen eine höhere Gebühr als für eine Vollprüfung erhoben werden kann.

VP 20. Anlage, 3. Abschnitt, Kapitel A, Gebühren-Nr. 452.1

Die Gebühren-Nr. 452.1 ist wie folgt zu fassen:

"452.1 der Klassen 1, 1 a, 1 b, 2 oder 3 135,--"

Begründung:

Die Ergänzung der Gebühren-Nr. 452.1 um die Fahrerlaubnis der Klassen 1 a und 1 b ist aufgrund der bestehenden Rechtslage erforderlich.

B

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus die Annahme nachstehender Entschließungen:

21. Anlage, 1. Abschnitt - Gebühren des Bundes - Kapitel A, Gebühren-Nummern 143, 143,1 und 143.2

Der Bundesrat fordert den Bundesminister für Verkehr auf, in der Anlage die Gebühren-Nummern 143, 143.1 und 143.2 zu streichen.

Die mit den genannten Gebühren-Nummern geschaffenen Gebührentatbestände sind neu. Danach soll für Auskünfte aus dem Verkehrszentralregister im Zusammenhang mit der Erteilung einer Fahrerlaubnis Gebührenpflicht eingeführt werden. Gebührenschuldner sind die Fahrerlaubnisbehörden der Länder, die nach § 13c StVZO verpflichtet sind, entsprechende Auskünfte einzuholen. Da die Fahrerlaubnisbehörden andererseits nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GebOSt von der Zahlung der Gebühren befreit sind, gehen die genannten neuen Gebühren-Nummmern ins Leere. Für die Geltendmachung dieser Gebühren gegenüber dem Antragsteller fehlt eine Rechtsgrundlage (§ 8 StVZO).

22. Anlage, 2. Abschnitt - Gebühren der Behörden im Landesbereich -

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß mit der Erhöhung der Gebühren im Landesbereich um 10 % die bestehende Unterdeckung noch nicht behoben ist. Diese 10 %ige Erhöhung stellt die absolute Untergrenze einer Gebührenerhöhung dar. Der Bundesrat erwartet, daß die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr spätestens 1989 der Kosten-Erlös-Situation erneut angepaßt wird.

23. Anlage, 2. Abschnitt, Kapitel F (Gefahrgutbereich)

Der Bundesrat sieht von Änderungen zum 2. Abschnitt, Kapitel F (Gefahrgutbereich) ab, weil der Bundesminister für Verkehr z.Z. eine eigene Gebührenordnung für den Gefahrgutbereich erarbeitet.

Der Bundesrat bittet den Bundesminister für Verkehr, diese Verordnung noch in diesem Jahr zu erlassen.